

Vorlage Nr. 312/15

Betreff: **Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Unterausschuss "Kinderspielflächen"			07.09.2015		Berichterstattung durch:		Herrn Linke Herrn Gausmann	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2105	Öffentliche Spielplätze
------	-------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt / Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

--

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	☐ keine €	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☒ Nein

Beschlussvorschlag / Empfehlung:

Der Unterausschuss „Kinderspielplätze“ wählt in getrennten Wahlgängen

RM _____ zum/zur Vorsitzenden

und

RM _____ zum/zur stellv. Vorsitzenden

des Unterausschusses „Kinderspielplätze“.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) regelt, dass für das Jugendamt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und das AG KJHG nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung gilt.

In § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG ist Folgendes geregelt:

„Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.“

§ 50 GO NW sagt aus, dass die vorgeschlagene Person gewählt ist, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

In analoger Anwendung des § 67 Abs. 5 GO NW leitet der/die Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie bei allen Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

Wahlen werden nach § 50 Abs. 2 GO NW – wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht – durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Nach der Wahl haben die Gewählten die Frage des/der Altersvorsitzenden zu beantworten, ob sie die Wahl annehmen. Im Anschluss daran übernimmt der/die gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

Vorgenannte gesetzliche Bestimmungen gelten analog für die Unterausschüsse.